

Allgemeine

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für die ganze Palette der von der E. Hufschmid mech. Bearbeitung / WZ-Bau Dottikon, verkauften Produkt. Sie sind Bestandteil von sämtlichen mit dem Kunden abgeschlossenen Kauf und Werkverträge.

1.2 Zeitpunkt des Vertragsschlusses und Vertragsumfang

Der Kaufvertrag zwischen E. Hufschmid und Käufer gilt als verbindlich zustande gekommen, wenn E. Hufschmid die schriftlichen oder telefonischen Bestellungen schriftlich bestätigt oder durch schlüssige Handlung (z.B. unmittelbare Lieferung der bestellten Produkte) akzeptiert hat. Massgebend für den Umfang der Lieferverpflichtung ist die Auftragsbestätigung von E. Hufschmid

2. Lieferbedingungen

2.1. Preise

E. Hufschmid verkauft die Produkte zu den in den Auftragsbestätigungen festgesetzten Preisen. Die Preise gelten, wenn nicht eine andere Währung ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, in Schweizer Franken (CHF), netto ab Werk E.Hufschmid (Incoterms 2010). Alle anderen Kosten, wie insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung, Versicherung, Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr, andere Bewilligungen, Beurkundungen, Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle sind vom Käufer zu tragen.

2.2 E. Hufschmid behält sich das Recht vor, Preise für bereits angenommene Bestellungen zu ändern, wenn sich ihre Material-, Personal oder Betriebskosten ändern.

3. Zahlungsbedingungen

3.1.1 Für Zahlungen sind die in den Auftragsbestätigungen von E. Hufschmid getroffenen Regelungen massgebend.

3.1.2 Die Zahlungen sind vom Käufer ohne irgendeinen Abzug (z.B. Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren, etc.) in Schweizer Franken oder in der schriftlich vereinbarten Währung zu leisten. Die Zahlungen sind vom Käufer auf das von E. Hufschmid auf der Rechnung bestimmte Bankkonto zu überweisen.

3.1.3 Der Käufer darf Zahlungen wegen Beanstandungen und anderweitigen Ansprüchen nicht zurückhalten.

3.1.4 Die Verrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.

3.2 Zahlungsverzug

Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist ist der Käufer in Verzug, und es werden ihm sämtliche Folgekosten sowie ein Verzugszins in Schweizer Franken berechnet, der 5% (fünf Prozent) über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Bei Zahlungsverzug ist E. Hufschmid berechtigt, für weitere Bestellungen Vorauszahlungen oder die Eröffnung eines unwiderruflichen und bestätigten Akkreditivs zu verlangen und noch nicht ausgeführte Lieferungen zurückzubehalten.

4. Lieferbedingungen

4.1 Umfang der Lieferung

4.1.1 E. Hufschmid wird, wenn immer möglich, die ganze Bestellung ausliefern. Der Käufer erklärt sich bereit, auch Teillieferungen anzunehmen. Sind Teillieferungen ausgeschlossen, so muss das der Käufer ausdrücklich in seiner Bestellung erklären.

4.1.2 Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5% (fünf Prozent) sind zulässig.

4.2 Lieferfristen

E. Hufschmid verpflichtet sich, alles daran zu setzen, um die von ihr selbst schriftlich oder mündlich bestimmten Lieferfristen einzuhalten. Nichteinhaltung der Lieferfristen durch E. Hufschmid berechtigt den Käufer nur dann zum Rücktritt, wenn die Lieferung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erfolgt ist. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Käufer ist ausgeschlossen. E. Hufschmid ist von der Einhaltung der Lieferfristen entbunden, wenn der Käufer mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug ist oder nachträglich Änderungswünsche angebracht hat.

4.3 Höhere Gewalt

In allen Fällen höherer Gewalt, insbesondere auch bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse in der Fabrikation oder im Vertrieb infolge von verspäteten Zulieferungen, Boykott, Aussperrungen oder Streiks, sei es in den eigenen Betrieben, bei Lieferanten oder bei Transportanstalten, sowie kriegerischen und terroristischen Ereignissen oder Mobilmachungen, ist E. Hufschmid von der Einhaltung der Lieferfristen entbunden, ohne dass dem Käufer das Recht zusteht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

4.4 Erfüllung der Lieferverpflichtung, Gefahrtragung und Versicherung

4.4.1 E. Hufschmid liefert die Produkte ab Werk Dottikon (Incoterms 2010) (Erfüllungsort). Damit hat E. Hufschmid ihre Lieferverpflichtung vollständig erfüllt, Nutzen und Gefahr gehen auf den Käufer über.

4.4.2 Wenn nichts anderes vereinbart, übernimmt E. Hufschmid im Auftrage und auf Risiko des Käufers den Versand der Produkte. Die Versicherung gegen die üblichen Transportrisiken wird durch Hufschmid zu Lasten des Käufers abgeschlossen,

sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die Lieferungen bleiben Eigentum von E. Hufschmid bis zur Bezahlung des vollen Kaufpreises und aller Nebenforderungen einschliesslich der Einlösung etwaiger zahlungshalber angenommener Wechsel oder Checks. Sofern im Land des Käufers ein Eigentumsvorbehalt nicht möglich ist, ist E. Hufschmid befugt, alle anderen möglichen Rechte an ihren Lieferungen geltend zu machen

5.2 Bis zum Zeitpunkt der vollen Bezahlung des Kaufpreises dürfen die Waren nicht verpfändet, sicherheitshalber übereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet, sondern nur im ordentlichen Geschäftsgang veräussert werden.

5.3 Solange das Eigentum an den Produkten von E. Hufschmid nicht übergegangen ist, hat der Käufer die ihm gelieferten Produkte auf seine Kosten zu warten und ausreichend gegen Verlust durch Diebstahl, Feuer, Wasser etc. zu versichern und E. Hufschmid eine solche Versicherung auf Aufforderung hin nachzuweisen. Der Käufer tritt seine Ansprüche gegen den Versicherer an E. Hufschmid ab.

5.4 Der Käufer ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz und zur Sicherung des Eigentums von E. Hufschmid erforderlich sind, mitzuwirken, insbesondere bei der Erfüllung der Formalitäten, die allenfalls notwendig sind, um den Eigentumsvorbehalt zu sichern und zu registrieren.

5.5 Sofern der Käufer die Laufzeit von Rahmenkontrakten nicht speziell festlegt, gilt eine Laufzeit von 12 Monaten ab Bestelldatum. Sind nach Ablauf der Laufzeit noch nicht alle Produkte abgerufen, behält sich E. Hufschmid das Recht vor, eine Restlieferung auszulösen und die Produkte in Rechnung zu stellen.

6. Garantie und Haftung

6.1 Garantien

6.1.1 Rügepflicht

Erkennbare Mängel hat der Käufer innert 7 (sieben) Kalendertagen nach Übernahme der Produkte unter Angabe der Art der Mängel schriftlich zu rügen.

6.1.2 Anzeigepflicht bei Transportschäden

Beschädigungen oder Verlust der Produkte während des Transportes sind E. Hufschmid vom Käufer unverzüglich nach Empfang der Sendung schriftlich anzuzeigen. Bei allfälligen Transportschäden sind die allgemeinen Anweisungen der Versicherungsgesellschaft zu beachten: Äusserlich erkennbare Schäden oder Unregelmässigkeiten sind durch den Frachtführer sofort festzustellen und schriftlich bescheinigen zu lassen; dabei sind die voraussichtlichen Ursachen des Schadens anzugeben. Die Annahme der Sendung ist zu verweigern, wenn vorstehende Angaben nicht gemacht werden. Bei Schäden, die beim Auspacken, das sofort nach Ablieferung zu erfolgen hat, festgestellt werden, sind die Produkte im vorgefundenen Zustand in der Verpackung zu belassen und das zuständige Beförderungsunternehmen sofort mündlich und schriftlich (Einschreiben) zur Schadensfeststellung aufzufordern und gleichzeitig verantwortlich zu machen.

6.1.3 Beanstandung wegen Fehllieferungen

Beanstandungen wegen Falschlieferungen oder Fehlmengen können nur berücksichtigt werden, wenn sie E. Hufschmid sofort nach Entdeckung, aber in jedem Fall spätestens

einen Monat nach Faktura Datum, schriftlich angezeigt werden.

6.1.4 Umfang der Garantie

Für die Produkte übernimmt E. Hufschmid die in ihren im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Allgemeinen Garantiebestimmungen festgelegte Garantie.

Die Allgemeinen Garantiebestimmungen sind integrierender Bestandteil dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

6.2 Haftung

6.2.1 E. Hufschmid haftet für vertragsgemässe Lieferung im Rahmen ihrer Garantiepflicht. Jede Haftung für direkten und/oder indirekten Schaden (insbesondere entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter), der sich aus der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtung durch E. Hufschmid oder aus dem Betrieb bzw. Betriebsstillstand der von E. Hufschmid gelieferten Produkten oder Teilen davon ergibt, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso wird jede Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen.

6.2.2 Diese Haftungsausschlüsse gelten nicht für grobe Fahrlässigkeit der E. Hufschmid. Im übrigen gelten diese Haftungsausschlüsse nicht, soweit ihnen zwingendes Recht entgegensteht.

7. Produkthaftpflicht

Eine allfällige Produkthaftung von E. Hufschmid wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausdrücklich wegbedungen.

8. Technische Änderungen und Unterlagen

8.1 Änderungen zugunsten technischer Weiterentwicklungen oder konstruktiver Art bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Angaben sowie technische Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Abbildungen und dergleichen, die vom Käufer zum Zeitpunkt der Bestellung zur Verfügung gestellt werden, sind verbindlich.

9. Liefereinstellung

Bei Zahlungseinstellung, bei Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs und Konkursverfahrens, bei Geschäftsaufgabe oder Geschäftsübertragung auf Seiten des Käufers ist E. Hufschmid unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte berechtigt, weitere Lieferungen ohne Rücksicht auf noch laufende Aufträge einzustellen.

10. Anwendbares Recht

Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf vom 11.4.1980.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für E. Hufschmid und den Käufer ist der Sitz von E. Hufschmid. Es steht E. Hufschmid jedoch das Recht zu, das am Sitz des Käufers zuständige Gericht anzurufen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Andere Geschäftsbedingungen

E. Hufschmid anerkennt keine anderen Geschäftsbedingungen. Der Käufer verzichtet ausdrücklich darauf, seine eigenen Geschäftsbedingungen geltend zu machen.

12.2 Teilnichtigkeit Nichtigkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder der darauf bezugnehmenden Verträge zwischen den Parteien berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

12.3 Änderungen

Änderungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung von E. Hufschmid.